

# RS OGH 1975/6/24 3Ob142/75

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.06.1975

## Norm

EO §39 Abs1 Z2 IIIB

EO §45 Abs2 und 3

LPfG §5

## Rechtssatz

Grundsätze zur Berechnung des Freibetrages:

1.

Im Exekutionsbewilligungsbeschuß müssen die zu berücksichtigenden Unterhaltsberechtigten nicht angegeben sein.

2.

Es bleibt zunächst dem Drittschuldner überlassen, ihre Zahl festzustellen bzw über Behauptung und Nachweis durch den Verpflichteten zu berechnen, wieviel pfändbar und unpfändbar ist.

3.

Über Antrag der Parteien oder des Drittschuldners hat das Exekutionsgericht zu entscheiden, ob für eine bestimmte Person ein Freibetrag zu belassen ist.

4.

Soweit der Antrag nicht vom betreibenden Gläubiger ausgeht, hat beim Exekutionsgericht eine mündliche Verhandlung (§ 45 Abs 3 EO) stattzufinden.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 142/75

Entscheidungstext OGH 24.06.1975 3 Ob 142/75

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0001297

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

18.07.2012

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)